

Sämtlichen Besitzern von Schießgewehren wird daher empfohlen, diese damit gegen das Losgehen zu sichern, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für die aus dessen Unterlassung etwa entstehenden Folgen verantwortlich seyn werden.

Denjenigen, welche nicht wissen, wie dergleichen Pfannenfutterale eingerichtet werden müssen, wird davon ein Modell bey den Aemtern oder Magisträten auf ihr Verlangen vorgezeigt werden.

Durch die hiesigen Intelligenzblätter und von den Kanzeln ist dieses bekannt zu machen.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LVII.

Verordnung, das Trocknen des Flachses in Backöfen  
betreffend, von 1804.

Es wird das Trocknen des Flachses im Backofen alsdenn verstat-  
tet, wenn

1) der Backofen, worin das Flachß gelegt wird, hinlänglich  
abgekühlt ist, und darin keine glühende Kohlen mehr vorhanden, und

2) die Vorrichtung vor das Schürloch, sie mag aus Eisen  
oder Holz bestehen, so wie alle Oefnungen desselben, mithin auch  
die Rauch- und Luftlöcher, mit Lehmen so fest zugemacht und ver-  
stopft sind, daß keine Luft eindringen kann. Damit man aber da-  
von Gewißheit erhalte, daß hiernach bey dem Flachßtrocknen im Back-  
ofen verfahren sey; so muß

3) der.

3) derjenige, der Flachß im Backofen trocken will, dem  
Bauerrichter und Feuerherrn davon Anzeige thun, und diese müs-  
sen sogleich untersuchen, ob

ad 1) der Backofen abgekühlt ist und keine glühende Kohlen  
mehr darin sind, und das

ad 2) verordnete Zumachen und Verstopfen desselben geschehen ist.

Derjenige nun, der bey dem vorzunehmenden Trocknen des  
Flachses im Backofen diese Vorschrift nicht genau beachtet, wird in  
3 Ofl. Strafe, wovon die Feuerherren den dritten Theil erhalten,  
verurtheilt.

Das Amt N. hat dieses den Unterthanen durch die Bauer-  
richter sowohl, als von den Kanzeln bekannt machen zu lassen und  
darnach zu verfahren.

Detmold den 5ten Junius 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LVIII.

Verordnung, das Chausséebauwesen betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, ver-  
witwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwa-  
lenberg und Sternberg ꝛ. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin  
zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛ.  
Vormünderin und Regentin.

Damit der angefangene Chausséebau zur Erleichterung der ein-  
heimischen und fremden Frachten, Bequemlichkeit der Reisenden,  
Jünster Band. D Ber.

Vermehrung des Handels und Wandels und des Wohlstandes der, Unserer Vormundschaftlichen Obfsorge anvertraueten, Unterthanen besser und ungehinderter gefördert werden könne, haben Wir Uns auf vorgängige, mit getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten gepflogene, Communication bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

## §. 1.

Jeder ist verbunden, den Boden, der zur Anlage, Erweiterung oder graden Führung einer Chaussée erforderlich ist, imgleichen die dazu nöthige Materialien, als Steine, Grand, Rasen, Erde u. s. w., solche mögen sich nun auf den zunächst oder entfernt belegenen Grundstücken finden, gegen Entschädigung, in sofern er dazu nicht schon unentgeltlich schuldig war, abzutreten, auch unter gleicher Bedingung die sonst etwa hinderlichen Bäume und Hecken wegzuräumen. In Absicht der Materialien findet nur dann eine Befreyung von der Abtretung Statt, wenn solche zu den eigenen Bauten des Eigenthümers unumgänglich nöthig sind.

## §. 2.

Die Entschädigung wird durch zwey Sachverständige, wovon den einen der zu Entschädigende, den andern die Wegbau-Inspection vorschlägt, welchen die Obrigkeit nach Befinden noch einen beyfügen kann, ordnungsmäßig ausgemittelt und festgesetzt.

## §. 3.

Der Boden, welcher von dem bisher gewöhnlichen Wege liegen bleibt, fällt, in sofern niemand darauf einen rechtlichen Anspruch machen kann, der Chausséebau-Casse anheim, und ist solcher meistbietend zu verkaufen; liegt derselbige aber neben den Grundstücken des zu Entschädigenden, und kann von diesem benutzt werden, so wird solcher diesem für das Taxatum angerechnet.

§. 4.

## §. 4.

Bei der Entschädigung kommt nicht bloß der wahre Werth des Terrains, sondern auch die Gail- und Culturkosten und die Befriedigung, so wie bey den etwa dagegen zur Entschädigung zurückgegeben werdenden Grundstücken, die Kosten der Urbarmachung und die entbehrte Nutznießung bis dahin in Betrachtung. Bei der Abtretung der Baumaterialien, in sofern solche in Holz bestehen könnten, besteht das Object der Vergütung in dem wahren Werthe, bey andern Materialien aber, nach dem Ermessen der Obrigkeit, entweder in den Kosten, welche die Herstellung des vorigen nutzbaren Zustandes erfordert, und der bis dahin entbehrten Nutzung, oder in dem, was das dadurch vergrabene Terrain weniger werth geworden ist, es sey denn, daß der Eigenthümer wirklich Belegenheit hat und solche gehörig nachweist, diese Materialien zu verkaufen, als in welchem Fall der Verkaufswerth zu vergüten ist.

## §. 5.

Auf das Natural-Äquivalent gehen die Eigenschaften des abgetretenen Grundstücks über, mithin die Meyer-Zehnt-Pacht-Contributionspflicht, Hypotheken u. s. w. Die Geldvergütung geschieht nach dem lastenfreyen Taxatum, jedoch nach verhältnismäßiger Absehung der Contribution und des Naturalzehntens, wenn beydes erheblich genug ist. Für letztern ist der Zehntherr schuldig, das auszumittelnde Äquivalent anzunehmen. Vor Auszahlung der Vergütungen in Gelde muß derjenige, welcher solche zu besorgen hat, die unentgeltliche Edictakadung derer, welche etwa darauf Anspruch haben möchten, bey der Behörde veranlassen.

## §. 6.

Bei der Führung neuer Wege über Gemeinheiten, so wie in Ansehung des dazu von den Gemeinheitsgründen zu nehmenden

D 2

Mas

Materials, wird nur in sofern Entschädigung geleistet, als die Hude dadurch beschädiget wird, oder, wie zum Ermessen der Obrigkeit steht, durch die Herstellung der vorherigen Benutzung Kosten verursacht werden. Die Entschädigung fällt aber weg, in so weit jenes observanzmäßig ohne Vergütung geschehen kann. Die Verlegung oder Erweiterung der Wege über Gemeinheiten einer und eben derselben Gemeinde begründet jedoch in keinem Falle Ersas weder für das Terrain, noch die Materialien, die dazu aus der Gemeinheit genommen werden, in sofern nicht das Gegentheil hergebracht ist.

## S. 7.

Jeder muß die von der Obrigkeit oder der Wegbau-Inspection auf seinen Grundstücken veranlaßt werdende Untersuchungen, z. B. durch Vermessungen, Gräben u. s. w. oder zur Unterhaltung der Passage interimistisch gewählt werdende Nebenwege oder Wege zu den Steinbrüchen und zum Anfahren anderer Materialien, gegen Vergütung des ihm zugefügten Schadens, gestatten.

## S. 8.

Demjenigen, welcher sich durch die Bestimmungen und Verfügungen der Wegbau-Inspection oder der Obrigkeiten beschwert zu seyn erachtet, bleibt es bevor, seine Beschwerde bey der Oberpolizeybehörde Unserer Vormundschaftlichen Regierung anzubringen, ohne daß ein Suspensiveffect, falls er von dieser dem Befinden nach nicht besonders erkannt wird, eintritt. Diese wird dann nöthigenfalls eine anderweitige Untersuchung anordnen und endlich entscheiden, jedoch den Querulanten, wenn seine Beschwerde nicht rechtserheblich ist, allemal in die Kosten verurtheilen. Dagegen dann in diesen Polizeyangelegenheiten überall keine processualische Weitläufigkeiten Statt finden, und deshalb von keinem der Ober- und Untergerichte im Wege Rechts etwas verfügt werden soll.

Zu

Zu jedermanns Nachricht soll diese Verordnung durchs Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht und von den Kanzeln nur auf deren Inhalt verwiesen werden.

Gegeben Detmold den 12ten Junius 1804.

## Num. LIX.

Circulare an die Aemter, die Unterstützungs-Gesuche betreffend, von 1804.

Da es der Ordnung gemäß ist, daß diejenigen, welche bey Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht um eine milde Unterstützung nachsuchen, oder solche aus irgend einem Armenfond begehren, ihr Unvermögen durch die Prediger und Armenvorsteher, und nicht bloß durch die Amtsunterbediente, wie es noch an vielen Orten geschieht, bescheinigen lassen: so wird dem Amte N. aufgegeben, solches Bescheinigen den Unterbedienten zu untersagen, und durch diese bekannt machen zu lassen, daß dergleichen Gesuche, um milde Unterstützung zu förderst bey den Kirchspiels-Armencollegien, den Predigern und Armenvorstehern angebracht werden müßten, welche dann solche aus den Armenmitteln, oder nöthigenfalls durch Bericht an die höchste Behörde oder an die Armendirections-Commission befördern würden.

Dann ist auch den Unterbedienten zu bedeuten, daß sie sich überhaupt der ihnen nicht zustehenden Ertheilung der Armentscheine und sonstiger Atteste an die Unterthanen bey deren Gesuchen in Regierungskammer- und Justizsachen zu enthalten, und dieselben an das Amt zu verweisen, widrigenfalls Bestrafung zu erwarten hätten.

Detmold den 3ten Jul. 1804.

D 3

Num.